

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im kaufmännischen Verkehr der Alfa GmbH Altendiez, Stand: 01.09.2018

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2. Der Käufer erkennt diese und die nachstehenden Bedingungen als ausschließlich vereinbart an. Eine Geltung entgegenstehender, etwa eigener vom Käufer verwendeter Geschäfts-, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird ausgeschlossen. Solche sind nur vereinbart, wenn wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Eine konkludente Zustimmung oder Aufhebung dieses Vorbehaltes wird ausgeschlossen, ebenso wie Abweichungen von unseren Bedingungen. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufervorbehalt ausführen. Der Käufer verzichtet darauf, sich auf eigene Bedingungen zu berufen. Dabei ist vereinbart, dass es eines Widerspruchs unsererseits gegen entgegen dieser Bedingung verwendeter Geschäftsbedingungen nicht bedarf.
- 1.3. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle, insbesondere auch zukünftige Geschäfte mit dem Käufer, solange und soweit unsere Bedingungen nicht geändert werden und es sich um Geschäfte verwandter Art handelt.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.2. Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

3. Lieferfrist

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- 3.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 3.3. Die Auslieferung und der Lieferbeginn setzen dabei die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertrags- und Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 3.4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig, insbesondere dann wenn die gelieferten Teile isoliert voll nutzbar sind. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1. Bereitstellung, Verladung und Lieferungen erfolgen ausschließlich von unserer Seite unverichert ab Werk auf Gefahr des Käufers, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist, auch soweit wir Transport- und/oder Verpackungsmittel zur Verfügung stellen. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Solange und soweit der Käufer mit Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung im Verzug ist, sind wir zur Verweigerung der Lieferung berechtigt, wobei wir uns sämtliche Rechte vorbehalten.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

- 4.4. Soweit wir eigene Verpackungen oder Transportmittel stellen, erfolgen deren Rückgabe durch den Käufer frei Lager nach unserer Wahl an eine unserer Betriebsstätten oder aber einen Dritten. Der Käufer verpflichtet sich, etwa verwendete Einwegverpackungen in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen. Der Käufer verpflichtet sich, ihm gestellte Transportmittel unverzüglich zu entladen und unverzüglich zurück- bzw. freizugeben, gegebenenfalls Paletten zu tauschen. Soweit dem Käufer Paletten zur Verfügung gestellt werden, verpflichtet er sich, diese binnen einer Frist von 10 Tagen seit dem Datum des Lieferscheins frei Lager nach unserer Wahl an eine unserer Betriebsstätten oder an einen Dritten zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht binnen der genannten Frist, so können wir die Rücknahme ablehnen und berechnen stattdessen pro Palette einen Preis von 20,00 €, sofern nicht der Käufer nachweist, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Gleiches gilt für beschädigt zurückgegebene Paletten.
- 4.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 4.6. Bei Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist tritt unser Lieferverzug erst nach Ablauf einer vom Käufer zu setzenden schriftlichen angemessenen Nachfrist ein. Im Übrigen gelten für den Eintritt unseres Lieferverzuges die gesetzlichen Vorschriften.

5. Preise

- 5.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, ohne Verpackung und Transportmittel, die gesondert nach Aufwand zu vergüten sind.
- 5.2. Alle angegebene Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich zu zahlen ist. Etwaige Zölle, Gebühren, sonstige Steuern oder öffentliche Abgaben oder Beiträge trägt der Käufer.
- 5.3. Bei irrtümlicher Abweichung angegebener Preise bzw. gelieferter Mengen behalten wir uns das Recht zur Nachberechnung ausdrücklich vor.
6. Zahlungen

- 6.1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig und zahlbar rein netto Kasse. Der Kunde kommt spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Soweit in der Rechnung entgegen der vorstehend vereinbarten sofortigen Fälligkeit ein Zahlungsziel benannt ist, gilt dieses Zahlungsziel als vereinbart. Der Käufer kommt mit Überschreitung dieses Zahlungszieles in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, die von uns zu zahlenden Verzugszinsen weiter zu berechnen, wobei es eines konkreten Nachweises nicht bedarf, vielmehr die marktüblichen Kontokorrentzinsen zugrunde gelegt werden können. Die Geltendmachung eines höheren oder weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 6.2. Skontoabzüge bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Etwa vereinbarte Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn alle älteren Forderungen beglichen sind.
- 6.3. Zur Entgegennahme von Schecks oder Wechseln sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet. Soweit wir gleichwohl Schecks oder Wechsel entgegennehmen, erfolgt dies lediglich erfüllungshalber und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – Zahlungswirkung tritt erst dann ein, wenn uns entsprechende Beträge gutgeschrieben sind. Eine Stundungswirkung ist mit der Entgegennahme von Schecks oder Wechseln nicht verbunden. Wird uns während der Laufzeit etwa hingemommener Wechsel oder Schecks bekannt, dass sich die Vermögenslage des Käufers oder Akzeptanten verschlechtert oder die Einlösung aus sonstigen Gründen möglicherweise gefährdet ist, ist der Käufer verpflichtet, trotz der Entgegennahme des Wechsels oder des Schecks auf unser Verlangen hin Barzahlung oder geeignete Sicherheit auch vor Beendigung der erfüllungshalber hingegebenen Zahlungsmittel zu leisten.
- 6.4. Wir sind berechtigt, alle offenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sofort fällig zu stellen. Auch sind wir auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten auszuführen.
- 6.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zu.

8. Gewährleistung und Verjährung

- 8.1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Vertragspartners setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschulden Untersuchungs- und Rügepflichten nachweislich und schriftlich nachkommen ist. Bestandungen sind hinsichtlich offensichtlicher Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate ab Auslieferung geltend zu machen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und genaue Informationen über Art und Umfang des Mangels sowie diesbezügliche Nachweise enthalten. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- 8.2. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei Mängelrügen ist uns stets die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung durch Übersendung von Mustern zu geben. Ebenfalls ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Bei ordnungsgemäßer fristgerechter Mängelrüge werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.

Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangel-hafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wobei Schadensersatz-anprüche oder der Ersatz für vergebliche Aufwendungen im gesetzlichen Rahmen nach Maßgabe dieser Bedingungen unberührt bleiben.

8.3. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einem im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.4. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- sowie Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit tatsächlich kein Mangel vorliegt und dies für den Käufer erkennbar war oder diese Aufwendungen sich erhöhen, weil die gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Auslieferungsort des Käufers gebracht worden ist, es sei denn, dass die Verbringung einem dem laufenden Geschäftsbetrieb des Käufers bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht.

8.5. Für die Gewährleistung im Rahmen der Lieferkette des Verbrauchsgüterkaufs bleiben die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich ab Kenntnis jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall schriftlich anzuzeigen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche bestehen auch außerhalb der Lieferkette nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche aus Lieferanteregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.6. Die Vereinbarung einer Garantie zwischen Käufer und Verkäufer bedarf der ausdrücklichen so bezeichneten Vereinbarung in schriftlicher Form; diese Klausel kann dabei ausschließlich schriftlich geändert werden.

9. Sonstige Haftung

9.1. Soweit sich aus diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10. Verjährung

10.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln in zwölf Monaten nach erfolgter Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

10.2. Besteht ein Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für sonstige Ansprüche des Käufers sowie aus einem Schuldverhältnis (§ 311 Abs. 2 BGB) gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Höchstfristen (§ 199 Abs. 3 und 4 BGB). Bei Personenschäden (einschließlich der Verletzung der Freiheit) sowie bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, bei Garantie und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriff Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten 11.4.3. befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

11.4.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11.4.2. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 11.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

11.4.3. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. 11.3. geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen ausständig und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

11.4.4. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11.5. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht endgültig auf ihn übergegangen ist, die Kaufsachen pfleglich zu behandeln und getrennt von seinen übrigen Waren aufzubewahren. Dabei hat der Käufer die Waren als unser Eigentum zu kennzeichnen und sich außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs jeder Verfügung über die Waren zu enthalten. Auf Verlangen hat uns der Käufer unverzüglich ein Verzeichnis über die bei ihm befindliche Vorbehaltsware zur Verfügung zu stellen.

11.6. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und uns auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Der Käufer tritt hiermit alle etwaigen Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

13. Salvatorische Klausel, Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien, dass eine der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahekommender Klausel mit Wirkung zum Zeitpunkt der unwirksamen als vereinbart gilt. Gleiches gilt bei einer Teilunwirksamkeit und einer Lücke in diesen Bedingungen und dem zugrundeliegenden Vertrag.

13.2. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede kann nur schriftlich aufgehoben werden. Eine konkludente Aufhebung ist nicht möglich. Anlagen sind Bestandteil des Vertrages. Telefonische Auskünfte sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

13.3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz in 65624 Altendiez/Deutschland. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 65624 Altendiez/Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

13.4. Die Vertragsparteien vereinbaren und bestätigen, dass die Verhandlungs- und Vertragssprache deutsch ist.

13.5. Für sämtliche Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

14. Datenschutzhinweis

Wir weisen darauf hin, dass wir die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten speichern. Nähere Informationen hierzu ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen. Diese sind online abrufbar unter <http://www.alfa.de/datenschutz.html>.